

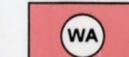
Lage des Änderungsbereiches im Bebauungsplan "Jungs Wies"
Stand 1. Änderung (ohne Maßstab)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung

Planzeichenerläuterung
nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZ 1990

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)



Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

Maß der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

II Anzahl der Vollgeschosse

GRZ 0,6 Grundflächenzahl

1,2 Geschossflächenzahl

TH Traufhöhe

FH Firsthöhe

Firstrichtung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

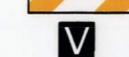
Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich



Fußgängerweg

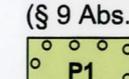
Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

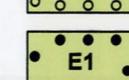


Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

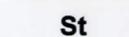


Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen



Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Stellplätze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Zulässige Arten von Nutzungen

Siehe Plan

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO sind die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden
- Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonst nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen

- Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstelle
- nicht zulässig

1.2 Mischgebiet (MI)

(§ 6 BauNVO)

Siehe Plan

Zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO sind die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonst nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
- nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Anwendung von § 1 Abs. 5 BauNVO sind von den sonst allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetrieben

- Gewerbebetriebe des Verkehrsgewerbes,
- Handwerksbetriebe wie Kfz-Reparaturwerkstätten, Schlossereien, Tischlereien, Steinmetzbetrieben,
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe

nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 9 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16-22 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

(§§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- mitzurechnen.

Die in Mischgebieten zulässige Grundfläche darf (gem. § 19 BauNVO) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

2.2 Geschossflächenzahl

(§§ 16, 17 und 20 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

2.4 Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe wird auf maximal 12,50 m festgesetzt.

Die Firsthöhe als oberer Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante klar definiert.

Zur Ermittlung der Firsthöhe gilt das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur oberen Dachkante, maßgebend ist hier das eingedeckte Dach.

Als unterer Bezugspunkt wird die vorhandene Geländeoberkante im Mittelpunkt des jeweiligen Baukörpers festgesetzt.

Die Firsthöhe ist jeweils an der straßenseitigen Gebäudemitte zu ermitteln.

Trauhöhe

Die maximale Trauhöhe wird auf maximal 6,50 m festgesetzt.

Die maximale Trauhöhe wird vom unteren Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Wand gemessen, gemessen in Gebäudemitte.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Die Bauweise ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO als **offene** Bauweise festgesetzt.

Siehe Plan

hier: **Hauptfirstrichtung**

4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO)

Siehe Plan

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen.

Siehe Plan

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig; des Weiteren sind nicht überdachte Stellplätze an Straßen (Verkehrsflächen) und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig; des Weiteren sind nicht überdachte Stellplätze an Straßen (Verkehrsflächen) und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Siehe Plan

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Plan

hier: Verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerweg

7. Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)

siehe Plan

Die in der Planzeichnung als Öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Flächen werden als Pflanzstreifen entlang des Geh- und Radweges festgesetzt.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Fußwege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.

9. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Innerhalb der mit **P1** gekennzeichneten Fläche sind Gehölze in einem Raster 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze im Randbereich sind zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren.

Pro sechs private Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind für Anpflanzungen nur einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste (Beispiele):

Berg-Ahorn	Spitz-Ahorn
Stiel-Eiche	Hainbuche
Winter-Linde	Gemeine Esche
Schlehe	Traubenkirsche
Weißdorn	Gemeiner Schneeball
Sal-Weide	Hasel
Blutroter Hartriegel	

Pflanzmaterial und Qualität:

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindestqualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:

Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm

Heister: 2xv., 100-150 cm

Hochstämme: 2xv., StU10-12 cm

Innerhalb der mit **E1** gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Ergänzende Anpflanzungen sind zulässig.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung zum Erhalt.

10. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen für den Ausgleich

(gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzmaßnahmen, soweit sie auf öffentlichen Flächen stattfinden, werden den Eingriffsverursachern (Gemeinde, Bauherr) zugeordnet. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffsverursachern zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Baugebietes, die sich im Eigentum eines der Eingriffsverursachers befindet (Gemeinde - öffentliche Flächen bzw. Grundstücke eines Bauherren)

11. Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Siehe Plan

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

(§ 85 Abs. 1 LBO)

Dachneigung:

Siehe Nutzungsschablone

Dachform:

Siehe Nutzungsschablone

Zulässig ist auch die Mischform der Dachformen.

Gestaltung:

Bauliche Einheiten, die durch Privatvertrag in Einzelleigentum unterteilt werden, sind zu gliedern, dass der Gesamteindruck als Einheit erhalten bleibt. Abweichende Gestaltungen oder bauliche Veränderungen innerhalb der einzelnen Einheiten sind zulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im räumlichen Geltungsbereich nur an der Stätte der Leistung zulässig; sie sind an der Außen Seite der Leistung Baulocks; sie auf die Erdgeschosszone zu beschränken. Ausnahmen hierfür sind nur als punktförmige Einzelzeichen bis zu 1 m² Ausdehnung an jeweils einer Fassade in den Obergeschossen zulässig. Werbeanlagen sind in Farbe, Form und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden. Ausgenommen sind schützenswerte bzw. marktübliche Waren- oder Firmenzeichen.

Müllbehälter und Sammelcontainer

Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie in Verbindung mit den Grundstückszufahrten unmittelbar zu erreichen sind. Sie sind in die bauliche Gestaltung in geeigneter Form einzubeziehen.

Stellplätze für Sammelcontainer sind mit einem Sichtschutz zu versehen und/oder zu vergrünen.

Hinweise

Erhaltung Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Munitionsfunde

Im Planbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen. Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Umweltfreundliche Energieträger

Zum weiteren Ausbau der Solarenergie Nutzung wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung empfohlen. Die Errichtung dieser Anlagen auf den Dächern ist zulässig.

Immissionsschutz

Während der Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) darf keine Anlieferung der Betriebe stattfinden.

Energierversorgungsleitungen

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen vor Baubeginn mit dem Service Bezirk Illingen der ENERGIS NETZGESELLSCHAFT, Tel. 06825 402-2360, aufgrund den erforderlichen Einweisungen und eventuell notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

Entsorgungsleitungen

Der jeweilige Bauherr wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Entsorgungsverband Saar in Verbindung setzen und die Baumaßnahmen abstimmen und ggf. eine Sondierung zur Erfassung des Hauptsammlers durchführen.

Altlasten

Altlastenfunde oder altlastenverdächtige Flächen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gegebenenfalls mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und Investitions erleichterungs- und Wohnbau und Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des PlanzV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenutzungsgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1676 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenutzungsgesetzes (BBodSchG), Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Jungs Wies“ im Gemeindebezirk Heusweiler beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Dieser Beschluss wurde am 04.04.2012 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 04.04.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler.

Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2012 um Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 12.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend werden können, am 04.04.2012 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler ortsüblich bekannt gemacht.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

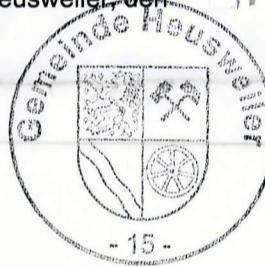
Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Jungs Wies“ wurde in der Sitzung am 30.08.2012 vom Rat der Gemeinde Heusweiler als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Ausfertigung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Jungs Wies" wird hiermit ausgefertigt.

Heusweiler den 14.09.12



Redeker
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 19.09.12 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Heusweiler, den 19.09.12

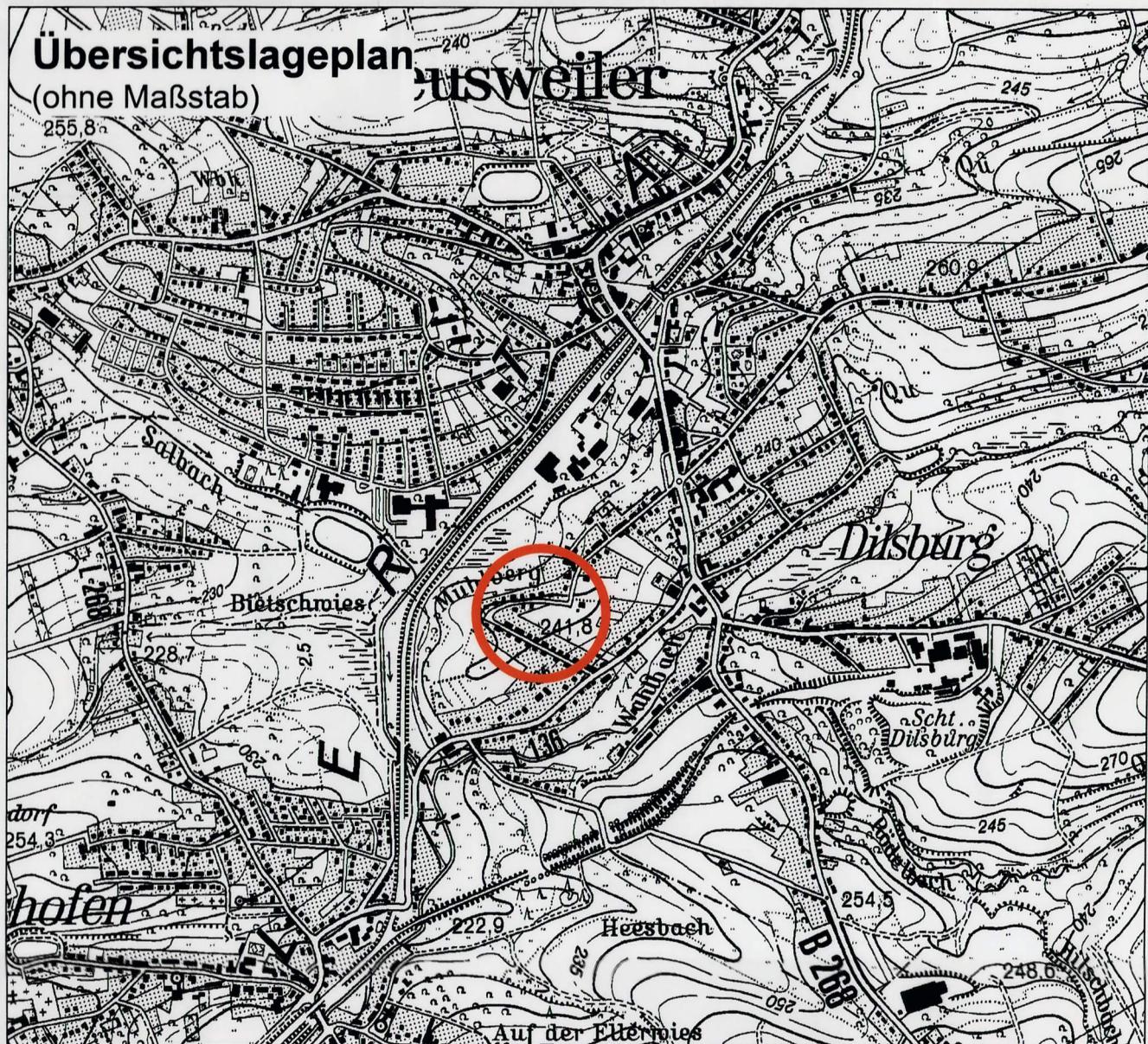


Redeker
Der Bürgermeister

Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)

Heusweiler



Maßstab

1 : 500

Projektbezeichnung

HEU-ÄND-JUNGS
-11-067

Planformat

980 x 841 mm

Verfahrensstand

- Satzung -

Datum

30.08.2012

Bearbeitung

Dipl.-Ing. J. Halberstadt

Gemeinde Heusweiler / Ortsteil Heusweiler

2. Änderung des Bebauungsplanes "Jungs Wies"